

747 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.**3. 6. 1965****Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom
mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz
abgeändert wird (16. Novelle zum
Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 301/1964 und BGBl. Nr. 81/1965 wird abgeändert wie folgt:

1. a) § 176 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Den Arbeitsunfällen sind ferner Ereignisse gleichgestellt, durch die ein Versicherter, der von der Bundesregierung auf Ersuchen internationaler Organisationen um Hilfeleistung im Rahmen einer österreichischen Einheit in das Ausland entsendet wird, eine körperliche Schädigung erlitten hat, sofern das schädigende Ereignis im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit dem Auslandseinsatz steht.“

b) Die Abs. 2 und 3 erhalten die Bezeichnung Abs. 3 und 4.

2. a) § 177 erhält die Bezeichnung Abs. 1.

b) Dem § 177 ist ein Abs. 2 mit nachstehendem Wortlaut anzufügen:

„(2) Die in der Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz bezeichneten Krankheiten mit Ausnahme der unter den laufenden Nummern 25, 29, 30 und 34 bis 36 genannten Krankheiten gelten auch als Berufskrankheiten, wenn sie bei den im § 176 Abs. 2 bezeichneten Versicherten im Zusammenhang mit dem Auslandseinsatz eingetreten sind.“

3. Nach § 220 ist ein § 220 a mit nachstehendem Wortlaut einzufügen:

„Ersatzleistung des Bundes

§ 220 a. Der Bund ersetzt der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt die Aufwendungen für Leistungen, die auf Grund von Arbeitsunfällen im Sinne des § 176 Abs. 2 und von Berufskrankheiten im Sinne des § 177 Abs. 2 gewährt werden.“

Artikel II**Vollziehung**

Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Dem Ministerrat wurde der Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen mit dem Antrag vorgelegt, diesen Entwurf dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung zu übermitteln. Mit dem in Aussicht genommenen Verfassungsgesetz soll die Möglichkeit geschaffen werden, in Hinkunft in verfassungsrechtlich einwandfreier Weise dem Ersuchen internationaler Organisationen um Entsendung geschlossener Kontingente des Bundesheeres, der Bundespolizei oder der Bundesgendarmerie entsprechen zu können. Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 23. Feber 1965 den Beschluß gefaßt, den vorliegenden Verfassungsgesetzesentwurf — nach einiger textlicher Abänderung — dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, jedoch den Präsidenten des Nationalrates zu ersuchen, die Behandlung dieses Entwurfes erst nach Einbringung der notwendigen Gesetze (Heeresgebühren- und Versorgungsfragen) vorzunehmen.

Im Hinblick auf diese Sachlage hatte sich das Bundesministerium für soziale Verwaltung daher mit der Frage auseinanderzusetzen, in welchem Umfang eine Notwendigkeit zur Erlassung einer versorgungsrechtlichen Regelung für die von der Bundesregierung in das Ausland entsendeten Personen gesehen werden kann und in welcher Weise eine solche Regelung zu treffen wäre.

Zunächst ist davon auszugehen, daß nach § 1 des erwähnten Entwurfes eines Bundesverfassungsgesetzes die Bundesregierung ermächtigt werden soll, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates und unter Bedachtnahme auf die immerwährende Neutralität Österreichs dem Ersuchen einer internationalen Organisation um Hilfeleistung durch Entsendung einer Einheit in das Ausland zu entsprechen, die aus

- a) Angehörigen des Bundesheeres,
- b) Angehörigen der Wachkörper des Bundes und
- c) Personen, die sich zur Dienstleistung für den betreffenden Einsatz vertraglich verpflichtet haben,

auf Grund freiwilliger Meldungen gebildet werden kann.

Wenn nun die Notwendigkeit einer versorgungsrechtlichen Regelung für den vorstehend angeführten Personenkreis geprüft werden soll, so ist vorerst klarzustellen, in welchem Ausmaß nach der geltenden Rechtslage ein versorgungsrechtlicher Anspruch für den Fall der Krankheit, der Minderung der Erwerbsfähigkeit sowie im Falle des Todes für die Hinterbliebenen besteht. Hierbei ist für den in Betracht kommenden Personenkreis nachstehendes anzuführen:

1. Angehörige des Bundesheeres, die in folgende Gruppen unterzuteilen sind:

- a) Wehrpflichtige, die ihren ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst leisten:

Gesundheitsschädigungen, die diese Personen infolge des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes erleiden, werden nach Maßgabe des Bundesgesetzes über die Versorgung der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen und ihrer Hinterbliebenen (Heeresversorgungsgesetz), BGBl. Nr. 27/1964, als Dienstbeschädigung entschädigt. Sofern daher solche Personen im Rahmen der Leistung des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes im Ausland über Ersuchen internationaler Organisationen zur Hilfeleistung herangezogen werden und hierbei Gesundheitsschädigungen erleiden, richten sich ihre bezüglichen Entschädigungsansprüche nach den Bestimmungen des angeführten Bundesgesetzes.

b) Zeitverpflichtete Soldaten:

Die vorstehend angeführten Personen stehen in einem zeitlich beschränkten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und sind als Dienstnehmer gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 ASVG. vollversichert. Im Falle einer Entsendung in das Ausland bleibt ihr Dienstverhältnis aufrecht, sie gelten daher gemäß § 3 Abs. 2 lit. d ASVG. weiterhin als im Inland beschäftigt.

Im Falle einer Erkrankung während ihres Auslandseinsatzes hat auf Grund der Vorschrift des

§ 130 ASVG. der Dienstgeber die gesetzlich vorgesehenen Leistungen zu erbringen. Ein zusätzlicher besonderer Schutz wäre daher für diesen Fall nicht erforderlich.

Hingegen erscheint die Regelung des ASVG. über die gesetzliche Unfallversicherung keine ausreichende Vorsorge für die im Zuge eines Auslandseinsatzes möglichen körperlichen Schädigungen zu bieten, zumal Ereignisse, die solche körperlichen Schädigungen in der Regel herbeiführen werden, kaum unter den Begriff des Arbeitsunfalles subsumiert werden könnten und des weiteren nach der gegenwärtigen Regelung des ASVG. Berufskrankheiten überhaupt nicht in Betracht kommen. In Anbetracht dieser besonderen Gegebenheiten wäre für den in Frage stehenden Personenkreis ein besonderer Schutz vorzusehen.

Was schließlich die Belange der Pensionsversicherung betrifft, so ist zu bemerken, daß die in Rede stehenden Personen auch während ihres Auslandseinsatzes in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind und daher Versicherungszeiten erwerben werden. Erleidet eine solche Person während dieses Einsatzes eine so schwere körperliche Schädigung, die die Arbeitsunfähigkeit oder den Tod zur Folge hat, so wird bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen ein Leistungsanspruch für den Versicherten beziehungsweise dessen Hinterbliebenen entstehen. Es wird jedoch auch darauf Bedacht zu nehmen sein, daß der Versicherte im Zeitpunkt der Schädigung in der Regel die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der Wartezeit und der Dritteldeckung (§ 235 ASVG.) nicht erfüllen wird. Darauf wird noch Bezug genommen werden.

c) Berufsoffiziere (§ 1 Abs. 3 lit. c des Wehrgesetzes):

Diese Personen sind nach dem BKVG. 1937 für den Fall der Krankheit pflichtversichert. Ihre Krankenversicherung bleibt auch für die Dauer ihres Einsatzes im Ausland aufrecht.

Des weiteren ist für allfällige körperliche Schädigungen im Rahmen der Dienstpragmatik vorgesorgt (Versetzung in den Ruhestand, begünstigte Ruhegenußbemessung, Versorgungsgenüsse an Hinterbliebene).

Eine Notwendigkeit für die Erlassung einer besonderen gesetzlichen Regelung zur Abwehr der mit einem Auslandseinsatz verbundenen Gefahren kann daher vom Standpunkt der Sozialversicherung nicht gesehen werden.

2. Angehörige der Wackkörper des Bundes:

Dieser Personengruppe können ausschließlich Bedienstete angehören, die in einem pragmatischen Dienstverhältnis stehen. Bezüglich der Vorsorge für körperliche Schädigungen im Zuge eines

Auslandseinsatzes gelten daher die Ausführungen oben unter Punkt 1 lit. c.

3. Personen, die sich zur Dienstleistung für den betreffenden Auslandseinsatz vertraglich verpflichtet haben:

Diese Personen stehen in einem Dienstverhältnis zum Bund, sie werden im Falle eines Auslandseinsatzes von ihrem Dienstgeber in das Ausland entsendet. Die Notwendigkeit eines besonderen sozialen Schutzes ergibt sich aus den Ausführungen oben in Punkt 1 lit. b.

Zusammenfassend ist daher zu sagen, daß die in einem pragmatischen Dienstverhältnis zum Bund stehenden Personen für den Fall ihres Auslandseinsatzes eines besonderen, über die gegenwärtige Regelung hinausgehenden Schutzes nicht bedürfen. Lediglich für die Personen, die während ihres Auslandseinsatzes in der Allgemeinen Sozialversicherung pflichtversichert sind, wäre für den Fall einer körperlichen Schädigung Vorsorge zu treffen. Eine solche Vorsorge könnte in der Weise herbeigeführt werden, daß entweder

1. für den in Betracht kommenden Personenkreis ein eigenes Versorgungsgesetz geschaffen wird oder daß
2. die Geltung der maßgeblichen Vorschriften des Heeresversorgungsgesetzes auf den in Betracht kommenden Personenkreis ausgedehnt wird oder daß schließlich
3. der erforderliche versorgungsrechtliche Schutz im ASVG. selbst geregelt wird.

Zu 1.:

Diese Lösung wäre von vornherein auszuschließen, weil nach Meinung des Bundeskanzleramtes (Verfassungsdienst) auf Grund der Kompetenzbestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes eine derartige gesetzliche Regelung nicht in die Zuständigkeit des Bundes fiel.

Zu 2.:

Abgesehen davon, daß die Normen des Heeresversorgungsgesetzes ausschließlich für die den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen erlassen wurden, steht auch einer solchen Lösung der zu Punkt 1 erwähnte verfassungsrechtliche Kompetenzmangel im Wege. Überdies hätte die Verwirklichung dieser Absicht zur Vermeidung eines mehrfachen Schutzes für dasselbe schädigende Ereignis auch die Novellierung anderer gesetzlicher Vorschriften zur Folge.

Zu 3.:

Nach den vorstehenden Ausführungen bleibt demnach nur der Weg offen, den bereits im ASVG. vorgesehenen sozialen Schutz im Hinblick auf die mit einem Auslandseinsatz verbundenen besonderen Gefahren entsprechend auszubauen.

Es ist jedoch bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß alle zur Hilfeleistung in das Ausland entsendeten Personen in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen. Im Hinblick auf diese Tatsache bleibt es vorbehalten, für den Fall des Inkrafttretens eines Bundesgesetzes über die Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten die Geltung dieser Rechtsnormen auch auf die von der Bundesregierung zur Hilfeleistung in das Ausland entsendeten Personen auszudehnen, deren unfallversicherungsrechtlicher Schutz derzeit im ASVG. geregelt ist.

Mit dem vorliegenden Entwurf einer 16. Novelle zum ASVG. soll daher der im Punkt 3 angeführte Weg beschritten werden.

Zu Art. I Z. 1:

Durch die Einfügung des Abs. 2 im § 176 soll erreicht werden, daß jedes Ereignis, durch das ein in einem Auslandseinsatz stehender Pflichtversicherter eine körperliche Schädigung erleidet, als Arbeitsunfall zu gelten hat, sofern zwischen dem Auslandseinsatz und dem schädigenden Ereignis ein örtlicher, zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang gegeben ist. Damit wäre auch erreicht, daß für den Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit und des Todes im Bereich der Pensionsversicherung die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der Wartezeit und der Drittelddeckung entfallen (§ 235 Abs. 3 lit. a ASVG.).

Zu Art. I Z. 2:

Mit dieser Neuregelung wurde in Aussicht genommen, die in der Anlage 1 zum ASVG. be-

zeichneten Krankheiten, sofern sie durch eine berufliche Beschäftigung in allen Unternehmen verursacht werden, dann als Berufskrankheit zu qualifizieren, wenn sie im Zusammenhang mit dem Auslandseinsatz eingetreten sind.

Zu Art. I Z. 3:

Durch die in Aussicht genommene Abänderung des ASVG. haben die Versicherungsträger besondere Risiken zu übernehmen, die mit einem Auslandseinsatz zwangsläufig verbunden sind (gestörte staatliche Ordnung, kriegsähnlicher Zustand). Soweit die Pensionsversicherungsträger von besonderen Aufwendungen betroffen werden, so kann in dem nach § 80 ASVG. zu leistenden Beitrag des Bundes auch eine Abgeltung für die erwähnte außergewöhnliche Leistungspflicht erblickt werden. Die Auferlegung der Kostenersatzpflicht des Bundes an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt als einzigen in Betracht kommenden Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für ihre besonderen Aufwendungen erscheint indes unumgänglich notwendig. In diesem Zusammenhang ist noch zu erwähnen, daß nach den Erläuternden Bemerkungen zu dem genannten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes in der Regel zwischen der Republik Österreich und der internationalen Organisation, der Hilfe geleistet werden soll, ein Staatsvertrag abgeschlossen werden wird. Diese vertragliche Regelung bietet auch die Möglichkeit, auf die für den sozialen Schutz der eingesetzten Personen entfallenden Aufwendungen Bedacht zu nehmen.